

Statuten

der

Genossenschaft Metzgermeister St. Gallen

mit Sitz in St. Gallen



Art. 1

Name und Sitz

- 1) Unter der Firma «Genossenschaft Metzgermeister St. Gallen» besteht mit Sitz in St. Gallen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des schweizerischen Obligationenrechtes.
- 2) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Art. 2

Zweck

- 1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder. Sie will insbesondere das Bestehen ihrer Mitglieder gegenüber den Mitbewerbern gewährleisten.
- 2) Diesen Zweck will sie namentlich erreichen durch
 - a) den Betrieb einer gemeinsamen Einkaufsstelle für alle im Metzgereigewerbe benötigten Artikel;
 - b) die Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen des Schlachtvieh- und Fleischhandels sowie des Fleischimportes;
 - c) die Werbung für die Belange der Genossenschaft und ihrer Mitglieder;
 - d) die Organisation und Durchführung gemeinsamer Lieferungen bei Grossanlässen, Messen usw.;
 - e) die Erbringung weiterer genossenschaftlichen Dienstleistungen;
 - f) die Anlage des eigenen Vermögens zur Förderung des Genossenschaftszwecks.
- 3) Die Genossenschaft unterstützt Förderungsmassnahmen zugunsten des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Interessenvertretung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie des möglichst engen Zusammenschlusses der Metzgerschaft. Zu diesem Zweck arbeitet die Genossenschaft eng mit dem Fleisch-Fachverband St. Gallen-Liechtenstein und dem Schweizer Fleisch-Fachverband SFF sowie mit seinen Selbsthilfeorganisationen zusammen.
- 4) Die Genossenschaft kann sich durch Beschluss der Generalversammlung weitere Aufgaben stellen.
- 5) Die Genossenschaft beabsichtigt keine Gewinnerzielung.

Art. 3

Mitglieder

Die Genossenschaft besteht aus Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Altmitglieder können mit der Genossenschaft in besonderer Weise verbunden bleiben, ohne Mitglied zu sein.

Art. 4

Vollmitglieder

- 1) Vollmitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Natürliche Personen, welche selbständigerwerbende Metzger sind;
 - b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, deren Zweck ausschliesslich oder überwiegend im Betrieb einer Metzgerei oder eines Unternehmens der Fleischwirtschaft besteht;
 - c) Juristische Personen, deren Zweck ausschliesslich oder überwiegend im Betrieb einer Metzgerei oder eines Unternehmens der Fleischwirtschaft besteht.
- 2) Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem Regionalverband des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF.

Art. 5

Altmitglieder

- 1) Natürliche Personen, die früher während mindestens 15 Jahren als Vollmitglieder oder leitende Angestellte von Vollmitgliedern tätig waren, können von der Genossenschaft als Altmitglieder anerkannt werden.
- 2) Will eine natürliche Person Altmitglied der Genossenschaft werden, hat sie ein entsprechendes Gesuch an die Verwaltung zu richten. Das Gesuch ist schriftlich und unter kurzer Darlegung der Voraussetzungen einzureichen.
- 3) Der Entscheid über die Anerkennung von Altmitgliedern liegt bei der Verwaltung. Diese hat entsprechende Gesuche innert längstens drei Monaten zu bearbeiten und dem Bewerber den Entscheid schriftlich und mit kurzer Begründung zu eröffnen.
- 4) Altmitglieder haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie werden jedoch an die Generalversammlung eingeladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Weitergehende Rechte haben die Altmitglieder nicht.

Art. 6

Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder, die sich durch Förderung der Genossenschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Verwaltung von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bewahren die Mitgliedschaftsrechte, auch wenn sie keinen Metzgereibetrieb mehr führen oder an einem solchen beteiligt sind.
- 2) In Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste um das Metzgereigewerbe im allgemeinen und um die Genossenschaft im besonderen kann die ordentliche Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenpräsidenten beschliessen. Der Ehrenpräsident steht den Ehrenmitgliedern gleich, ist aber überdies Mitglied in der Verwaltung und hat dort Stimmrecht, solange er die Voraussetzungen eines Vollmitgliedes erfüllt.

Art. 7

Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Wer Vollmitglied der Genossenschaft werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.
- 2) Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren; sie entscheidet endgültig.
- 3) Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.

Art. 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden muss;
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod; die oder einzelne Erben können jedoch die Mitgliedschaft übernehmen, sofern sie selbst die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft erfüllen, andernfalls endet die Mitgliedschaft der Erben am Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- c) bei natürlichen Personen durch die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit als Metzger;
- d) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei juristischen Personen durch die mit Art. 4 nicht zu vereinbarende Änderung des Gesellschaftszweckes oder die Auflösung;
- e) durch Ausschluss.

Vorbehalten bleiben die Art. 5 und 6.

Art. 9

Ausschluss

- 1) Die Verwaltung kann ein Mitglied mit Angabe von Gründen ausschliessen (die Begründung hat schriftlich zu erfolgen):
 - a) wenn es wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
 - b) wenn es seinen finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz schriftlicher Aufforderung dazu nicht nachkommt oder
 - c) aus anderen wichtigen Gründen.
- 2) Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Er hat aber das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Art. 10

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 11

Durchführung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird von der Verwaltung einberufen, die Ort und Zeitpunkt bestimmt.
- 3) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Verwaltung einberufen werden und muss namentlich dann stattfinden, wenn drei Mitglieder der Verwaltung oder wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 12

Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen. Die Einberufung hat durch Zirkularschreiben sowie durch einmalige Einladung im offiziellen Organ des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.
- 2) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.
- 4) Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten worden sind.

Art. 13

Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verzinsung der Anteilscheine und über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Genossenschaftskapitals;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- g) der Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder bei Verweigerung der Aufnahme durch die Verwaltung und
- h) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14

Teilnahme an der Generalversammlung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Beschlussfassung in der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 2) Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung bzw. Wahl geheim erfolgen.

Art. 16

Leitung und Protokoll der Generalversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes ihrer Mitglieder.
- 2) Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Art. 17

Zusammensetzung der Verwaltung

- 1) Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- 2) In die Verwaltung wählbar sind sämtliche natürlichen Personen. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss allerdings aus dem Kreise der Vollmitglieder oder ihrer Vertreter stammen. Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar.

Art. 18

Konstituierung der Verwaltung

Die Verwaltung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 13 selbst.

Art. 19

Einberufung und Beschlussfassung in der Verwaltung

- 1) Die Verwaltung versammelt sich nach Bedarf und so oft es der Präsident als notwendig erachtet, minimal aber 6 Mal pro Jahr. Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.
- 2) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Zuständigkeit der Verwaltung

- 1) Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.
- 2) Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
 - b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen (unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung);
 - c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen;
 - d) die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, ihre Zeichnungsberechtigung zu regeln, dem Geschäftsführer die nötigen Weisungen zu erteilen, seine Tätigkeit zu überwachen und sich regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten zu lassen;

- e) die erforderlichen Reglemente zu erlassen, insbesondere die Voraussetzungen der Gewährung von Rabatten und Rückvergütungen und die Bedingungen für deren Bezug zu umschreiben;
- f) zur Behandlung besonderer Geschäfte temporäre Ausschüsse oder für bestimmte Themenkreise ständige Kommissionen zu bestellen;
- g) die Protokolle der Verwaltung und diejenigen der Generalversammlung zu führen;
- h) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- i) Anteilscheine auszugeben und - wenn nötig - deren Rückgabe zu fordern;
- j) überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.

Art. 21 Geschäftsführer

Die Verwaltung kann die Vertretung und die Erledigung von Aufgaben an einen Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht. Seine Obliegenheiten und Kompetenzen werden in einem besonderen Reglement geordnet.

Art. 22 Entschädigung

- 1) Die Mitglieder der Verwaltung erhalten eine Vergütung.
- 2) Die Höhe der Vergütung wird durch die Verwaltung in einem Reglement festgesetzt.

Art. 23 Wahl und Aufgaben

- 1) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- 3) Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- 4) Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- 5) Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- 6) Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 24**Betriebsmittel**

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel

1. aus dem Anteilschein-Kapital, eingeteilt in Anteilscheine von je Fr. 100.- sowie Fr. 500.-, auf den Namen lautend;
2. aus allfälligen Gewinnüberschüssen;
3. durch Anleihen;
4. aus allfälligen weiteren von den Mitgliedern erhobenen Leistungen, die der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft dienen.

Art. 25**Anteilscheine**

- 1) Jeder Genossenschafter hat wenigstens Anteilscheine im Nominalwerte von Fr. 1'000.-- zu zeichnen.
- 2) Andererseits darf ein Mitglied allein nicht für mehr als nominell Fr. 5'000.-- Anteilscheine zeichnen.

Art. 26**Anspruch bei Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; doch werden die Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens aber zum Nominalwert, zurückbezahlt.
- 2) Innerhalb 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.
- 3) Wird zufolge des Austritts eines Genossenschafters die Genossenschaft erheblich geschädigt oder deren Fortbestand gefährdet, so kann die Generalversammlung die Rückzahlung der Anteilscheine für die Dauer bis zu drei Jahren hinausschieben.

Art. 27**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28**Einsicht**

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 29**Reinertrag**

Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

1. mindestens ein Zwanzigstel ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
2. alsdann werden die Anteilscheine nach Geschäftsergebnis verzinst;
3. der Rest ist dem Genossenschaftsvermögen (Eigenkapital) zuzuweisen.

Art. 30 Qualifiziertes Mehr für eine Revision der Statuten

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

Art. 31 Qualifiziertes Mehr für die Auflösung der Gesellschaft

- 1) Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von vier Fünfteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 32 Verwendung des Vermögens

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Verbleibt danach ein Überschuss, so ist dieser nach dem von jedem einzelnen Genossenschafter gezeichneten Anteilscheinkapital einerseits und seiner Mitgliedschaftsdauer in Jahren andererseits zu verteilen. Massgebend für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer ist die Zahl vollendeter Jahre der Mitgliedschaft. Sind Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt, so wird die Mitgliedschaftsdauer des Rechtsvorgängers dem Rechtsnachfolger in vollem Umfange angerechnet.

Art. 33 Offizielles Publikationsorgan

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im offiziellen Organ des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich.

Art. 34 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie werden jedem Mitglied zugestellt.
- 2) Mit der Annahme dieser Statuten sind alle bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen aufgehoben.

St. Gallen, 28. April 2022

Der Präsident:



Hansjörg Eckert

Der Verwalter:



Michael Aebli